



**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Westlich des Stadtovals“
(Sanierungssatzung „Westlich des Stadtovals“)**

Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

vom 15. Dezember 2025

Erlass	In Kraft getr.	öffentlich Bek.	
15.12.2025	19.12.2025	19.12.2025	
Neufassung			
Änderungen geändert §§			
Rechtsgrundlagen			
§ 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)			





Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westlich des Stadtovals“ (Sanierungssatzung „Westlich des Stadtovals“)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Isny im Allgäu mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2025 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 03.11.2025, Maßstab 1:2500 dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände nach § 136 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 8,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Westlich des Stadtovals“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 03.11.2025 mit schwarzer Abgrenzungslinie dargestellten, abgegrenzten Fläche.
- (3) Der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 03.11.2025, Maßstab 1:2500 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.
- (4) Die Satzung einschließlich Lageplan kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren und Genehmigungspflichten

- (1) Die Sanierungsmaßnahme „Westlich des Stadtovals“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB im umfassenden Sanierungsverfahren durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB werden in vollem Umfang beibehalten.

§ 3 Genehmigungspflicht

Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Westlich des Stadtovals“ soll bis 30.04.2034 abgeschlossen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Isny im Allgäu, den 19.12.2025

Rainer Magenreuter
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet „Westlich des Stadtovals“



Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Westlich des Stadtovals"

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Westlich des Stadtovals"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
"Westlich des Stadtovals"

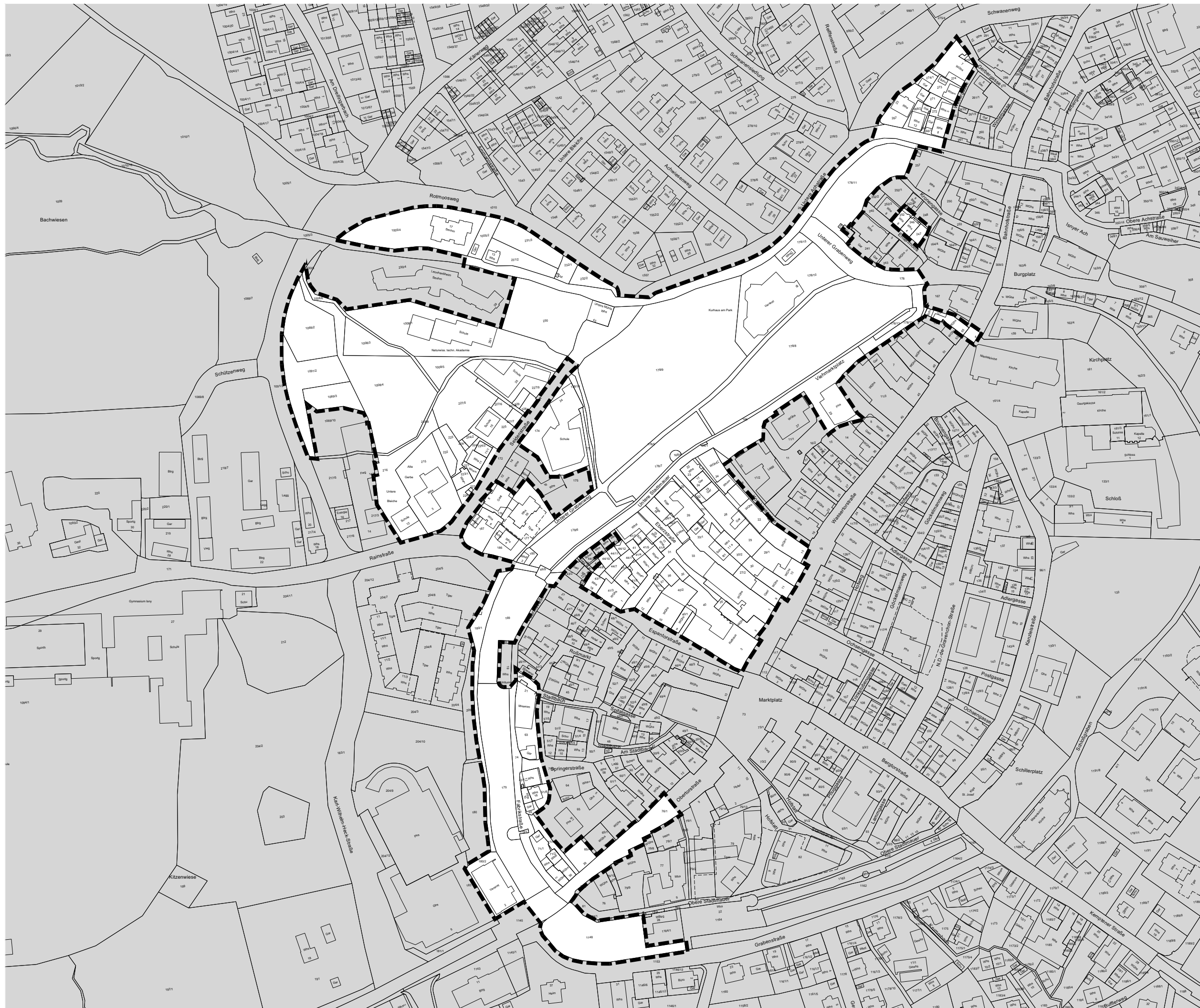
Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss:


Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Isny im Allgäu, den
.....

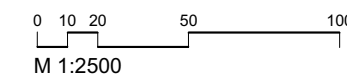
.....
Rainer Magenreuter
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung:



 Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 89 603 m²

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-3/336 Stand 2022



Stuttgart / Ulm
03.11.2025
Endras / Falter



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart